

SGB VIII-REFORM:

Geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unterstützen

Die Bundesregierung steht laut der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Aufnahmerichtlinie in der Pflicht, geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen Schutz und Förderung zu gewähren. Ihre Rechte müssen auch bei der geplanten Reform des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) angemessen beachtet werden.

Junge Geflüchtete haben einen Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe und Förderung: Dazu gehören der Zugang zu Bildung und Ausbildung sowie der Zugang zur Gesundheitsversorgung. Um zu ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche Erlebnisse vor, während und nach der Flucht verarbeiten können, müssen ihre Bedarfe individuell ermittelt werden. Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass viele junge Geflüchtete pädagogische Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags und für die Integration benötigen. Einige müssen auch Entwicklungsschritte nachholen, für die es vor und während der Flucht keinen Raum gab. Unbegleitete Minderjährige brauchen besonderen Schutz vor Ausbeutung und Radikalisierung. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel geworden sind, bedürfen spezieller Hilfe.

Geflüchtete Kinder sind unterschiedlich: Alter, familiäre Situation, Ressourcen wie Resilienz oder Alltagskompetenz, psychische und physische Verfasstheit variieren stark. Deshalb sind auch ihre erzieherischen Bedarfe verschieden. Starke Jugendhilfestrukturen ermöglichen passgenaue individuelle Leistungen.

Die bisherigen Änderungsvorschläge im Arbeitsentwurf des BMFSFJ berücksichtigen den besonderen Förder- und Schutzbedarf von geflüchteten Kindern und Jugendlichen jedoch nicht ausreichend. Eine Verschlechterung der Betreuungssituation junger geflüchteter Menschen ist zu befürchten, wenn pauschal ein niedriger Hilfebedarf angenommen wird und die Hürden zu individueller Unterstützung erheblich erhöht werden.

Wir fordern deswegen die Bundestagsabgeordneten aller Parteien auf, in der SGB VIII-Reform den Bedürfnissen und Rechten von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen nach angemessener Versorgung und Förderung Rechnung zu tragen.

1

Individueller Rechtsanspruch auf Einzelfallhilfen statt pauschaler Regelangebote

Der geplante Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten nach § 36b Abs. 2 SGB VIII-Arbeitsentwurf läuft dem Prinzip der bedarfsgerechten und individuellen Unterstützung durch die Jugendhilfe zuwider. Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssten vorrangig Infrastruktur- und Regelangebote gewähren, wenn sie auf Grundlage des Leistungsplans zu dem Ergebnis kommen, dass diese gleich geeignet sind wie individuelle Hilfen.

Diese Vorgabe führt insbesondere bei entsprechendem Haushaltsdruck dazu, dass junge Flüchtlinge primär Hilfen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erhalten, im Rahmen derer junge Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen auch untergebracht werden können. Eine solche Unterbringung zielt aber gerade nicht in erster Linie auf pädagogische Unterstützung und Betreuung ab, sondern auf die berufliche Eingliederung. Deshalb ist die pädagogische Betreuungsintensität bei dieser Unterbringungsform deutlich geringer als bei außerhäuslichen Hilfen zur Erziehung.

Notwendige Änderung: Der Vorrang von Regel- und Infrastrukturangeboten in § 36b Abs. 2 SGB VIII-Arbeitsentwurf soll gestrichen und das seit Jahren bewährte Prinzip der bedarfsgerechten und individuellen Unterstützung soll beibehalten werden.

2

Gleiche Standards für alle in der Kinder- und Jugendhilfe

Es darf keine Standardabsenkung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete geben. Die neue Leistungsform „Betreute Wohngruppe/Jugendwohnen“ nach § 34a SGB VIII des Arbeitsentwurfs soll vorrangig der Verselbstständigung dienen und grundsätzlich nur ausgesprochen geringe sozialpädagogische Begleitung umfassen. Laut Begründung im Arbeitsentwurf zielt diese Hilfeform – wenn auch nicht ausschließlich – explizit auf die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger ab. Nach unseren Erfahrungen haben geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Regel eher einen höheren Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung, da Bezugspersonen fehlen und sie sich in einer ihnen fremden Gesellschaft einfinden müssen.

Notwendige Änderung: Wird die neue Leistungsform „Betreute Wohngruppe/Jugendwohnen“ eingeführt, darf in der Begründung nicht explizit und ausschließlich auf junge Flüchtlinge als Zielgruppe verwiesen werden.

3

Mitsprache der geflüchteten Kinder und Jugendlichen und ihrer Vertrauenspersonen

Die Neuregelung in § 36b SGB VIII-Arbeits-entwurf erweitert deutlich den Beurteilungs- und Ermessensspielraum des örtlichen Jugendamts bei der Gewährung von Hilfen. Das bedeutet auch, dass freie Träger und Vertrauenspersonen des oder der Minderjährigen deutlich weniger Mitsprachemöglichkeiten haben. Es besteht die Gefahr, dass dadurch die Interessenwahrnehmung von jungen Flüchtlingen geschwächt wird.

Notwendige Änderung: Die Auswahl der Leistungen darf nicht allein durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorgenommen werden. Die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen selbst sowie von Personen, denen sie vertrauen, muss gewährleistet bleiben.

4

Zugang zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige

Auch mit Eintritt in die Volljährigkeit benötigen Flüchtlinge sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung. Die besondere Situation von jungen volljährigen Flüchtlingen berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht. Es ist zwar zu begrüßen, dass in § 41 Abs. 1 ein Anspruch auf die Fortsetzung von Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum 27. Lebensjahr besteht. Dieser Anspruch existiert laut dem Arbeitsentwurf aber nur dann, wenn die Leistung während der Minderjährigkeit begann.

Wird eine Person jedoch während der Inobhutnahme volljährig, was wegen der langen Verfahrensdauern oft vorkommt, bedeutet es nach § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII-Arbeits-entwurf auch, dass nur in begründeten Einzelfällen Leistungen der Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden können. Im Arbeitsentwurf spielt es für die mögliche Dauer der Hilfe eine Rolle, ob die Hilfe vor der Volljährigkeit begann oder erst danach einsetzte.

Notwendige Änderung: Leistungen der Jugendhilfe müssen bedarfsgerecht allen jungen Volljährigen offenstehen, unabhängig davon, ob es sich um eine Fortsetzungshilfe oder die erstmalige Gewährung von Hilfe nach der Volljährigkeit handelt.

5 Flexibles Zuweisungssystem der Kinder- und Jugendhilfe

Es besteht deutlicher Nachbesserungsbedarf bei der bundesweiten Umverteilung von unbegleiteten Minderjährigen. Seit dem 1. November 2015 bestimmt die Zuweisungsentscheidung des neu eingeführten bundesweiten Verteilverfahrens, welcher örtliche Träger der Jugendhilfe für die reguläre Inobhutnahme einer oder eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist. Eine einmal begründete Zuständigkeit kann nach der regulären Inobhutnahme nicht mehr verändert werden.

Eine fehlende Flexibilität in der Zuständigkeitszuweisung erschwert in der Praxis Familienzusammenführungen von Familienmitgliedern, die in unterschiedlichen Teilen Deutschlands wohnen. Wenn sich Kinder und Jugendliche dann eigenständig auf den Weg zu ihrer Familie machen, begeben sie sich möglicherweise in gefährliche Situationen – ohne Schutz und ohne Unterstützung.

Notwendige Änderung: Das Zuweisungssystem des SGB VIII muss flexibilisiert werden, sodass eine bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung gewährleistet werden können. Beim Vorliegen besonderer Bedarfe – beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder bei bevorstehender Familienzusammenführung – muss die Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit zu einem bestimmten Ort beantragt werden oder eine bereits erfolgte Zuweisungsentscheidung im Nachhinein geändert werden können.

BERLIN, 14. OKTOBER 2016



Dieses Positionspapier entstand im Themennetzwerk Flüchtlingskinder der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Die National Coalition Deutschland wird gefördert durch:

